



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom  
25. Juli 2016 (460 15 274)**

---

**Strafrecht**

**qualifizierter Raub etc.**

---

Besetzung      Präsident Dieter Eglin, Richter Markus Mattle (Ref.), Richter Markus Clausen, Richterin Barbara Jermann Richterich, Richter Edgar Schürmann; Gerichtsschreiber Marius Vogelsanger

---

Parteien      **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Allgemeine Hauptabteilung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz,  
**Anklagebehörde und Anschlussberufungsklägerin**

A.\_\_\_\_\_,  
**Privatkläger**

B.\_\_\_\_\_,  
**Privatkläger**

C.\_\_\_\_\_,  
**Privatkläger**

D.\_\_\_\_\_,  
**Privatkläger**

E.\_\_\_\_\_,  
**Privatkläger**

gegen



**F.\_\_\_\_\_**,

vertreten durch Advokat Silvan Ulrich, Postgasse 3, Postfach 619,  
4147 Aesch,

**Beschuldigter und Berufungskläger**

---

Gegenstand

**qualifizierter Raub etc.**

Berufung gegen das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom  
26. Oktober 2015

**A.** Das Strafgericht Basel-Landschaft entschied mit Urteil vom 26. Oktober 2015 unter anderem Folgendes:

"1. *F.\_\_\_\_\_ wird des Raubs, der versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, der einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeit, der versuchten Nötigung, der Drohung, der Hehlerei und der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer schuldig erklärt und verurteilt*

*zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten,*

*unter Anrechnung der vom 31. Januar 2015 bis zum 26. Oktober 2015 ausgedehnten Sicherheitshaft von gesamthaft 268 Tagen,*

*sowie zu einer Busse von Fr. 100.--,*

*im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag,*

*in Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 StGB (teilweise i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB), Art. 126 Abs. 1 StGB, Art. 140 Ziff. 1 StGB, Art. 160 Ziff. 1 StGB, Art. 180 Abs. 1 StGB, Art. 181 StGB (i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AuG.*

2. *F.\_\_\_\_\_ wird von der Anklage der Drohung zum Nachteil von A.\_\_\_\_\_ (Ziff. 2 Anklage) und der Drohung zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ (Ziff. 5 Anklage) sowie der Anklage der Tötlichkeit zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_ (Ziff. 5 Anklage) freigesprochen.*

3. *Das beschlagnahmte iPhone, schwarz, (Pos. 1.1 Beschlagnahmeprotokoll vom*



30.7.14, Fundus-Nr. G37024) wird nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und 3 StPO dem Beurteilten zurückgegeben.

4. a) F.\_\_\_\_ wird dazu verurteilt, B.\_\_\_\_ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Die Mehrforderung wird auf den Zivilweg verwiesen.
  - b) Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von A.\_\_\_\_ wird abgewiesen.
  - c) Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von C.\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen.
  - d) Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von D.\_\_\_\_ wird abgewiesen.
5. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 10'908.50, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 1'300.--, den Expertisekosten des gerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 8'000.-- gehen in Anwendung von Art. 425 StPO sowie § 4 Abs. 3 GebT zufolge Uneinbringlichkeit zu Lasten des Staates.
6. Das Honorar des amtlichen Verteidigers, lic. iur. Silvan Ulrich in Höhe von insgesamt Fr. 7'234.05 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zuzüglich dem Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteilseröffnung von Fr. 1'620.-- (inkl. Weg und 8 % Mehrwertsteuer), total Fr. 8'854.05 wird unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von F.\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.

*F.\_\_\_\_ ist, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO)."*

**B.** Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Advokat Silvan Ulrich, mit Eingabe vom 29. Oktober 2015 die Berufung an. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2015 erklärte zudem die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft die Anschlussberufung gegen den erwähnten Entscheid.

**C.** Mit Berufungserklärung vom 7. Dezember 2015 beantragte der Beschuldigte, das Urteil der Vorderrichter sei hinsichtlich der Verurteilung wegen Raubs, versuchter Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, einfacher Körperverletzung, Tötlichkeit, versuchter Nöti-



gung sowie Drohung aufzuheben und es seien entsprechende Freisprüche auszufällen. Überdies sei die Verurteilung des Beschuldigten zur Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 1'000.– an B.\_\_\_\_ aufzuheben. Ferner sei das Strafmass entsprechend herabzusetzen, wobei die ausgesprochene Strafe generell als zu hoch beanstandet wurde. Für den Fall der beantragten Freisprüche seien die Kosten und das Verteidigerhonorar teilweise dem Staat aufzuerlegen.

**D.** Demgegenüber begehrte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft in ihrer Anschlussberufungserklärung vom 22. Dezember 2015 Folgendes:

- "1. *Der Beschuldigte sei des Raubs, der mehrfachen versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Tötlichkeit, der versuchten Nötigung und der mehrfachen Drohung schuldig zu erklären und zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren zu verurteilen unter Anrechnung der ausgestandenen Sicherheitshaft.*
2. *Der Staatsanwaltschaft seien Kopien des kantonsgerichtlichen Verfahrens (Dossier-Nr. 490 15 250), welches mit Beschluss vom 5. November 2015 abgeschrieben wurde, zuzustellen.*
3. *Beweisantrag: Es seien die DNA-Spuren Ass. 055413 und 055414 (act. 695 ff.) auswerten und in einem direkten Lokalvergleich mit der Person Jan-Tipura Dalibor, geb. 09.11.1981 vergleichen zu lassen."*

**E.** Mit Eingaben vom 14. März 2016 bzw. 4. Februar 2016 reichten der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft die Berufungsbegründung bzw. Anschlussberufungsbegründung ein.

**F.** Was die wesentlichen verfahrensleitenden Verfügungen des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, betrifft, wurde mit Verfügung vom 7. Januar 2016 festgestellt, dass die Privatkläger weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben haben. Mit Verfügung vom 26. April 2016 wurde konstatiert, dass der Beschuldigte auf eine Stellungnahme zur Anschlussberufungsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 4. Februar 2016 verzichtet hat. Mit gleicher Verfügung wurde in Gutheissung des Beweisantrages der Staatsanwaltschaft diese angewiesen, die DNA-Spuren Ass. 055413 und 055414, jeweils ab Schwimmsack (Ass. 055412), bei den entsprechenden Fachstellen unverzüglich auswerten und in einem direkten Lokalvergleich mit der Person des Beschuldigten vergleichen zu lassen. Mit nämlicher Verfügung wurden überdies in Gutheissung des Beweisantrages der Staatsanwaltschaft A.\_\_\_\_ als Auskunftsperson und G.\_\_\_\_ als Zeuge zur Befragung vor die Schranken des Berufungsgesichts geladen. Schliesslich wurden mit der erwähnten Verfügung die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte zur kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung geladen. Mit Verfügung vom 20. Mai 2016 wurde die Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 19. Mai 2016 samt dem Bericht



der Polizei Basel-Landschaft, Forensik, vom 11. Mai 2016 dem Beschuldigten zur Kenntnisnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung zum monierten Bericht der Polizei Basel-Landschaft, Forensik, umfassend äussern können. Mit Verfügung vom 20. Juli 2016 wurde schliesslich der Antrag von G.\_\_\_\_, er sei als Zeuge vom persönlichen Erscheinen an der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung zu dispensieren, abgewiesen.

**G.** Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesicht, Abteilung Strafrecht, vom 25. Juli 2016 erscheinen der Beschuldigte mit seinem Vertreter, Advokat Silvan Ulrich, sowie Jacqueline Bannwarth als Vertreterin der Staatsanwaltschaft. Hingegen bleiben die Auskunftsperson A.\_\_\_\_ sowie der Zeuge G.\_\_\_\_ der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt fern. Ihnen gegenüber wird mit einer separat ergehenden Verfügung jeweils in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 205 Abs. 4 StPO eine Ordnungsbusse ausgesprochen.

**H.** Die Staatsanwaltschaft hält an den bereits schriftlich gestellten Anträgen vollumfänglich fest.

**I.** Demgegenüber zieht der Beschuldigte vor den Schranken des Kantonsgesichts seine Berufung hinsichtlich des Schuldspruchs bezüglich versuchter Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand (Art. 123 Ziffer 1 und Ziffer 2 Satz 2 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB gemäss Ziffer 2 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2014 [nachfolgend Anklageschrift]) zurück. Der Beschuldigte beantragt nunmehr sinngemäss, das Urteil der Vorderrichter sei hinsichtlich der Verurteilung wegen Raubs sowie Drohung zum Nachteil von D.\_\_\_\_ aufzuheben und es seien entsprechende Freisprüche auszufallen. Der Beschuldigte sei wegen versuchter Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, Tötlichkeit zum Nachteil von D.\_\_\_\_, Hehlerei sowie Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr zu verurteilen. Ferner sei ihm für die überlange Haft eine Haftentschädigung auszurichten. Überdies sei die vorinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten zur Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 1'000.– an B.\_\_\_\_ aufzuheben. Für den Fall der beantragten Freisprüche seien die Kosten und das Verteidigerhonorar teilweise dem Staat aufzuerlegen.

**J.** Auf die Aussagen des zur Person und zur Sache eingehend befragten Beschuldigten sowie auf die Plädoyers des amtlichen Verteidigers und der Staatsanwaltschaft wird im Übrigen, soweit erforderlich, nachfolgend in den Erwägungen eingegangen.



## **Erwägungen**

### **I. Formelles**

[...]

### **II. Materielles**

#### **A. Gegenstand des Berufungsverfahrens**

[...]

#### **B. Allgemeines**

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt es Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden (DANIELA BRÜSCHWEILER, Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 82 N 9).

Der Einfachheit halber folgt das Kantonsgesicht grundsätzlich dem Aufbau des angefochtenen Urteils.

#### **C. Die angefochtenen Punkte im Einzelnen**

##### **1. Raub gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB (Ziffer 4 der Anklageschrift)**

**1.1** Die Vorinstanz erachtete den angeklagten Sachverhalt als erstellt, wobei sie sich auf die als widerspruchsfrei, glaubhaft und in sich stimmig beurteilten Aussagen von C.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ sowie auf eine Vielzahl weiterer gewichtiger Indizien abstützte. Demgegenüber beurteilte das Strafgericht das Aussageverhalten des Beschuldigten als wenig überzeugend. In rechtlicher Hinsicht sprachen die Vorderrichter den Beschuldigten wegen Raubs gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB schuldig, wobei der angeklagte Messereinsatz nicht unter die Qualifikation gemäss Art. 140 Ziffer 2 StGB subsumiert wurde. Diese Zuordnung wurde im Berufungsverfah-



ren weder vom Beschuldigten noch von der Staatsanwaltschaft angefochten, sodass ein qualifizierter Raub nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet.

**1.2** Der Beschuldigte bestreitet vor Kantonsgesicht – wie bereits im Untersuchungsverfahren sowie vor Strafgericht –, jene Person zu sein, welche die in Ziffer 4 der Anklageschrift umschriebenen Handlungen vom 17. Juli 2014 begangen hat (vgl. Protokoll der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung [fortan Prot. KGer] S. 15 f.). Bei der Auswertung des betreffenden Schwimmsackes vom 11. Mai 2016 durch die Polizei Basel-Landschaft, Abteilung Forensik, seien keine DNA-Spuren von ihm gefunden worden. Des Weiteren sei er weder von B.\_\_\_\_ noch von C.\_\_\_\_ im Rahmen der vorgenommenen Fotokonfrontationen als Täter identifiziert worden. Schliesslich sei bezüglich der Auswertung der Telefonranddaten seiner Handynummer zu beachten, dass auch diese keinen Beweis für seine Anwesenheit im Jörinpark in Pratteln zum Tatzeitpunkt lieferten. Sollte die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts dennoch von seiner Täterschaft ausgehen, so macht der Beschuldigte im Eventualstandpunkt geltend, es liege in rechtlicher Hinsicht gar kein Raub vor, da C.\_\_\_\_ nicht zum Widerstand unfähig gemacht worden und B.\_\_\_\_ überhaupt nichts gestohlen worden sei.

**1.3** Dem entgegnet die Staatsanwaltschaft zusammengefasst, es bestehe eine geradezu erdrückende Last gewichtiger Indizien, welche die Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Anklagepunkt nahelegten, weswegen keinerlei Raum für Zweifel offen bleibe. Die Indizienkette sei vollständig geschlossen und der Sachverhalt gemäss Anklage somit erstellt.

**1.4.1** In einem ersten Schritt hat die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts nachfolgend somit zu prüfen, ob der Beschuldigte diejenige Person war, welche sich am 17. Juli 2014 um ca. 22.30 Uhr im Jörinpark in Pratteln aufgehalten und dort die in der Anklageziffer 4 geschilderten Handlungen vorgenommen hat.

**1.4.2** Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Anzahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Art des Beweismittels. Auch besteht keine Rangfolge der Beweise. Massgebend soll allein deren Stichhaltigkeit sein (CHRISTOF RIEDO/GERHARD FIOILKA/MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 10 N 41 ff.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden Maxime "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 127 I 40, E. 2a). Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV



87, E. 2a, 120 Ia 31). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dem Sachgericht steht im Bereich der Beweiswürdigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 132, E. 4.2; BGE 129 IV 6, E. 6.1). Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin nur ein, wenn das Sachgericht diesen missbraucht, insbesondere offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche willkürlich ausser Acht lässt (BGE 132 III 209, E. 2.1).

**1.4.3** Vorab kann bezüglich der Sachverhaltsfeststellung sowie der rechtlichen Würdigung hinsichtlich Ziffer 4 der Anklageschrift festgehalten werden, dass die Vorinstanz nach der Auffassung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts mit korrekter und ausführlicher Begründung dargelegt hat, dass der Beschuldigte den Tatbestand des Raubs nach Art. 140 Ziffer 1 StGB erfüllt hat. Das Strafgericht hat hierbei alle Aussagen und weiteren Indizien sorgfältig überprüft und ist mit überzeugender Argumentation zum Schluss gelangt, es handle sich um eine geschlossene Indizienkette. Das Kantonsgesicht sieht in casu keinen Anlass, von der Beurteilung durch die Vorinstanz abzurücken. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann deshalb zunächst in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die vollumfänglich zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 11–23) verwiesen werden. Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich als teilweise ergänzend und sollen die wesentlichen Punkte noch einmal hervorheben.

**1.4.4** a) Vorliegend liegen keine objektiven Beweismittel, insbesondere auch keine DNA-Profile vor, die den Beschuldigten als Täter identifizieren. Der im Berufungsverfahren eingeholte Bericht der Polizei Basel-Landschaft, Abteilung Forensik, vom 11. Mai 2016 zur Auswertung der im erstinstanzlichen Verfahren nicht ausgewerteten DNA-Spuren am Schwimmsack von C.\_\_\_\_ ergab bei der einen Spur ein Haupt- und ein Nebenprofil, wobei das Hauptprofil von C.\_\_\_\_ stammt und das Nebenprofil nicht verwertbar war. Hinsichtlich der zweiten Spur wurde ein Mischprofil von wahrscheinlich zwei Personen, wobei das Profil des Opfers im Gegensatz zum Profil des Beschuldigten im Mischprofil enthalten sei, festgestellt. Jedoch bestehen vorliegend eine ganze Reihe belastender Indizien, welche im gegenseitigen Zusammenspiel nach Überzeugung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts jegliche relevanten Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten ausschliessen.

b) Zunächst erweisen sich die Depositionen des Beschuldigten selbst als in hohem Masse widersprüchlich und somit wenig glaubhaft.

aa) Der Beschuldigte hat die Begegnung mit den beiden Bikern H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ beim Parkplatz des Schwimmbades in Pratteln, welche am 17. Juli 2014 um 22.50 Uhr – also ca. 20 Minuten nach dem angeklagten Raub zum Nachteil von C.\_\_\_\_ – stattfand, explizit zugestan-



den. H.\_\_\_\_ gab am 25. Juli 2014 als Auskunftsperson zu Protokoll, der Beschuldigte habe ihm und I.\_\_\_\_ gesagt, er würde Leute ausnehmen und habe soeben jemanden ausgenommen; dabei habe er ein schwarzes Portemonnaie mit einer Art Bügelschloss mit Druckknopf gezeigt (act. 887 ff.). Diese Aussagen wurden von H.\_\_\_\_ anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 15. Oktober 2014 bestätigt (act. 929 ff.). In der Befragung vom 27. August 2014 gab der Beschuldigte zunächst zu Protokoll, er habe in Muttenz mit einer Frau, deren Namen er nicht nennen wolle, abgemacht und sei dann von Muttenz herkommend direkt zum Parkplatz des Schwimmbades Pratteln gefahren (act. 427 ff.). Hierzu ist anzumerken, dass diese Angaben aufgrund der Auswertung der Telefonranddaten in den Akten keine Stütze finden (vgl. CD-ROM hinter Aktendeckel in Ordner 1 der Verfahrensakten sowie einen Auszug aus der Auswertung, act. 837). Nachdem der Beschuldigte in allen früheren Einvernahmen bestritt, die Aussage, er würde Leute auseinandernehmen, gemacht zu haben (vgl. act. 435), erklärte er vor Strafgericht, er habe H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ anlässlich des zugestandenem Treffens gesagt, er würde in den Jassclub nach Augst gehen, um dort Leute beim Zocken auseinander zu nehmen (act. 1717).

Anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgesicht schilderte der Beschuldigte auf entsprechende Frage hin wiederum eine völlig andere Version, wie er am 17. Juli 2014 den Abend verbracht habe. Er habe H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ gesagt, er habe Leute abgezockt bei einem Spiel, wobei er zwei Kollegen von ihm gemeint habe, mit welchen er zuvor auf dem Coop-Areal in Pratteln am selben Abend Poker gespielt habe. Die Namen der beiden Kollegen wolle er allerdings nicht nennen, da er sie nicht in die Sache hineinziehen wolle. Zudem sei er, noch bevor er auf dem Coop-Areal gewesen sei, zum Türken an der Bahnhofstrasse in Pratteln einkaufen gegangen (vgl. Prot. KGer S. 16 ff.). Somit änderte der Beschuldigte seine Version gleich in doppelter Hinsicht: Zum einen bezüglich der angeblichen Spielpartner (nunmehr vor Kantonsgesicht seine Kollegen und nicht mehr die Leute vom Jassclub Augst), und zum anderen wechselte er die Zeitform von der Zukunft in die Vergangenheit hinsichtlich des Ausnehmens dieser Personen.

bb) Des Weiteren ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Beschuldigte die Namen der Kollegen, mit welchen er am Abend des 17. Juli 2014 angeblich gespielt hat, nicht nennen will. Sein Argument, er wolle niemanden hineinziehen, erscheint als vorgeschoben, da niemand durch eine allfällige Zeugenaussage in ein belastendes Verfahren verwickelt wird. Wenn sich ein Beschuldigter bei einer nahezu erdrückenden Indizienlage (wie sie in casu vorliegt) weigert, angebliche Entlastungsbeweise explizit zu bezeichnen, was sein gutes Recht ist, so kann ihm dieses Verhalten nicht zum Vorteil gereichen, mithin hat er die beweisrechtlichen Konsequenzen der Nichtbenennung (und der damit einhergehenden potentiellen Entlastung) zu tragen.

cc) Ferner lassen sich die Depositionen des Beschuldigten nicht damit vereinbaren, dass er an diesem Abend gegen 21.15 Uhr bei J.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_strasse 1 in Pratteln, erschienen ist, wobei sie ihm allerdings die Wohnungstüre nicht öffneten (vgl. Aktennotiz der Polizei Basel-Landschaft



vom 23. Juli 2014, act. 683, sowie Auszug aus der Auswertung der Verbindungsdaten des Handys des Beschuldigten [act. 837]).

dd) Indiziell stark belastend wirken sich des Weiteren die Depositionen des Beschuldigten anlässlich seiner allerersten Einvernahme vom 6. August 2014 aus. Dem Beschuldigten wurde der folgende Vorhalt gemacht: "Sie werden beschuldigt, am Donnerstag, 17.07.2014, zwischen 22:30 und 22:35 Uhr, in Pratteln, Jörinpark einen bewaffneten Raubüberfall auf zwei Personen verübt zu haben. Dabei wurden diesen beiden Personen verletzt und ein Portemonnaie entwendet. Was sagen Sie zu diesem Vorhalt?". Der Beschuldigte gab dabei folgendes zur Antwort: "Mit einem Messer? Nein. Ich habe keinen ausgeraubt und auch niemanden bedroht mit einem Messer" (act. 365). Es ist nicht ersichtlich, woher der Beschuldigte, der gemäss seiner Argumentation nichts mit dem angeklagten Vorfall zu tun gehabt hat, gewusst haben könnte, dass im vorliegenden Fall ein Messer verwendet worden ist, obwohl im betreffenden Vorhalt gar keine Rede von einem solchen war. Seine diesbezügliche Erklärung, er habe gesagt "nicht mit einem Messer oder einer Pistole" finden im vom Beschuldigten unterzeichneten Protokoll (vgl. Prot. KGer S. 18) keine Stütze. Mit der Vorinstanz ist es überdies als wenig plausibel anzusehen, dass der Beschuldigte dieses Wissen durch seinen Verteidiger erlangt haben könnte, da auch ihm diese Information mangels Akteneinsichtsrecht vor der ersten Befragung des sich im Strafvollzug befindlichen Beschuldigten nicht bekannt sein konnte. Das Sonderwissen hinsichtlich des bei der Tat verwendeten Messers ist somit als weiteres gewichtiges Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten zu werten.

ee) Sodann ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte selber vor den Schranken des Strafgerichts zu Protokoll gab, er habe im Sommer 2014 zuweilen gekiffert (act. 1713). Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein potentielles Motiv des Beschuldigten, um an Marihuana zu gelangen. Ferner ist in diesem Zusammenhang auf die Aussagen von H.\_\_\_\_ hinzuweisen, welcher am 25. Juli 2014 zu Protokoll gab, der Typ sei unter Drogen gestanden, da er sehr zapplig und unberechenbar gewesen sei (act. 891; bestätigt anlässlich der Einvernahme vom 15. Oktober 2014, act. 931).

c) Gemäss Auswertung der Telefonranddaten kamen die Handyverbindungen des Beschuldigten am Abend des 17. Juli 2014 wie folgt zustande (act. 837): von 21.17 bis 21.30 Uhr über die Antenne an der Zurlindenstrasse 31 in Pratteln (Anrufe an J.\_\_\_\_ um 21.17 und 21.23 Uhr, SMS an J.\_\_\_\_ um 21.30 Uhr), um 21.56 Uhr über die Bahnhofstrasse 15 in Pratteln (Code-Abfrage) und um 23.23 Uhr wieder über die Zurlindenstrasse 31 in Pratteln (Verbindung mit H.\_\_\_\_). Demnach befand sich der Beschuldigte unmittelbar vor dem Raub um ca. 22.30 Uhr in direkter örtlicher Nähe des Tatortes, dem Jörinpark in Pratteln, wobei er zur Zeit, als der Raub ausgeführt wurde (zwischen 21.56 und 23.23 Uhr), keine telefonischen Aktivitäten mehr unterhielt, was ebenfalls ein starkes Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten darstellt.



d) Zudem ist hervorzuheben, dass die beiden Fahrradfahrer H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ am 17. Juli 2014 um 23.00 Uhr bei der Einsatzzentrale Liestal der Polizei Basel-Landschaft angerufen und den Vorfall gemeldet haben (act. 663), woraus zu schliessen ist, dass die beiden aufgrund der Äusserungen des Beschuldigten ernsthaft besorgt waren.

e) Des Weiteren lässt sich konstatieren, dass das von den Opfern umschriebene Täterprofil (weisses Sportmountainbike, weisses Oberteil, balkanartige Sprache), auffallend genau mit dem Signalement des Beschuldigten übereinstimmt. C.\_\_\_\_ sagte am 17. Juli 2014 gegenüber der Polizei sowie in der Einvernahme vom 21. Juli 2014 als Auskunftsperson, der Täter sei mit einem weissen Mountainbike bzw. mit einem weissen Sportvelo gekommen (act. 661, 853). Diesbezüglich gab der Beschuldigte selber in der Befragung vom 21. August 2014 zu Protokoll, an diesem Abend mit einem weissen Fahrrad mit blauen Felgen unterwegs gewesen zu sein (act. 411). Des Weiteren erklärte C.\_\_\_\_ am 17. Juli 2014 gegenüber der Polizei, der Täter habe einen weissen Kapuzenpullover getragen (act. 663); in der Einvernahme vom 21. Juli 2014 gab er einen sehr hellen, vermutlich weissen Kapuzenpulli an (act. 855). H.\_\_\_\_ legte am 17. Juli 2014 gegenüber der Polizei ebenfalls dar, der Unbekannte habe einen weissen Kapuzenpullover getragen (act. 665); in der Befragung vom 25. Juli 2014 sprach H.\_\_\_\_ von einem weissen Oberteil mit Kapuze (act. 889). Schliesslich sagte auch J.\_\_\_\_ gemäss Aktennotiz der Polizei Basel-Landschaft vom 23. Juli 2014 aus, der Beschuldigte habe an diesem Abend ein weisses Oberteil getragen (act. 683). C.\_\_\_\_ legte am 17. Juli 2014 gegenüber der Polizei des Weiteren dar, der Täter habe sich einer typisch balkanartigen Sprache bedient (act. 663); in der Einvernahme vom 21. Juli 2014 erwähnte er eine Mundartsprache mit einem klassischen balkanesischen Akzent (act. 857). Ebenso erklärte B.\_\_\_\_ in der Befragung vom 22. Juli 2014 als Auskunftsperson, der Täter habe ein stereotypisches Migrantendeutsch gesprochen (act. 873). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung konnte die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts feststellen, dass sich diese Umschreibungen von C.\_\_\_\_ bzw. B.\_\_\_\_ durchaus mit der vom Beschuldigten gesprochenen Sprache in Einklang bringen lassen.

f) Die Depositionen von C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ sind überdies – soweit sich Letzterer zu Folge seiner Hirnerschütterung überhaupt an den Vorfall erinnern konnte – eindrücklich mit zahlreichen Realkennzeichen versehen.

g) Des Weiteren spricht der Umstand, dass die beiden Opfer den Beschuldigten anlässlich der Fotokonfrontation nicht erkannt haben, nicht gewichtig gegen den Berufungskläger als Täter. Diesbezüglich gilt es insbesondere zu beachten, dass die Lichtverhältnisse zum Tatzeitpunkt um ca. 23.00 Uhr im Jörinpark in Pratteln, in welchem gerichtsnotorisch nur vereinzelt Lampen vorhanden sind, schlecht waren (vgl. diesbezüglich die Aussage von C.\_\_\_\_ in der Einvernahme vom 21. Juli 2014, wonach es im Park recht dunkel gewesen sei und es an ihrem Standort keine Beleuchtung gehabt habe [act. 853]). Vor diesem Hintergrund ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die beiden Opfer den Beschuldigten im Rahmen der Fotokonfrontation nicht wiedererkannt haben, zumal dieser über kein besonders signifikantes Aussehen verfügt. Bezüg-



lich B.\_\_\_\_ gilt es ferner zu beruicksichtigen, dass dieser anlasslich des Ueberfalls eine Gehirnerschutterung erlitt, welche mit einer vollstaendigen Amnesie fuer das Ereignis verbunden gewesen war. Dass er in Anbetracht dieses Umstandes den Beschuldigten anlasslich einer Fotokonfrontation nicht als Tater identifizieren konnte, vermag den Beschuldigten somit nicht entscheidend zu entlasten.

h) Auch kann aus der Tatsache, dass am Schwimmsack des Opfers keine DNA des Beschuldigten festgestellt wurde, keineswegs geschlossen werden, dass er nicht der Tater ist. DNA-Auswertungen muessen stets im Rahmen der Ermittlungsergebnisse und der gesamten Umstaende eines Falles gewuerdigt werden. Waehrend DNA-Spuren des Berufungsklaegers auf dem Schwimmsack ein eindeutiger Beweis fuer einen Kontakt gewesen waeren, beweist umgekehrt der fehlende Nachweis solcher Spuren nicht das Gegenteil, denn dies kann eine Vielzahl an moeglichen Ursachen haben. So koennte der Beschuldigte den Schwimmsack ohne weiteres an einer anderen Stelle angefasst haben, als an derjenigen, an welcher die betreffende Spur gesichert wurde. Eine flaechendeckende Spurensicherung ist erfahrungsgemaess in der Praxis zum Vornherein nicht moeglich.

i) Zusammenfassend ist demnach zu konstatieren, dass die Depositionen des Beschuldigten – wie aufgezeigt wurde – zahlreiche signifikante Widersprueche aufweisen, hingegen die mit zahlreichen Realkennzeichen versehenen Aussagen von C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ als aeusserst glaubhaft einzustufen sind. Das Signalement des Beschuldigten stimmt mit den Beschreibungen des Taeters durch die Opfer sehr weitgehend ueberein und auch die Telefonranddaten weisen in hohem Masse auf den Beschuldigten als Tater. Wird diese umfangreiche Indizienkette in ihrer Gesamtheit gewuerdigt, so sind nach Ueberzeugung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts jegliche relevanten Zweifel an der Taeterschaft des Beschuldigten ausgeschlossen.

**1.4.5** a) Einen *Raub* im Sinne von Art. 140 Ziffer 1 Abs. 1 StGB begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwaertiger Gefahr fuer Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfaehig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Der im Raubtatbestand enthaltene Tatbestand des Diebstahls gemuess Art. 139 Ziffer 1 StGB setzt die Aneignung einer fremden beweglichen Sache zur unrechtmassigen Bereicherung voraus. Was die in diesem Tatbestand geforderte Fremdheit der Sache anbelangt, kann gemuess bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht "fremd" im Sinne von Art. 137 ff. StGB sein, was nicht eigentumsfaehig im zivilrechtlichen Sinne bzw. nicht verkehrsfaehig ist. Eine Wegnahme von Betaeubungsmitteln aus verbotenem Besitz kann somit nicht Gegenstand eines Vermoegensdelikts sein (vgl. BGE 132 IV 5, E. 3.3 = Pra 95 Nr. 136 mit Hinweisen; BGE 124 IV 102 = Pra 87 Nr. 109; BGE 122 IV 179 = Pra 85 Nr. 229). Die Strafbestimmungen des Betaeubungsmittelgesetzes bleiben in solchen Konstellationen freilich anwendbar (vgl. BGE 132 IV 5, E. 3.4.6 = Pra 95 Nr. 136; BGer 6B\_994/2010 vom 7. Juli 2011, E. 5.3.2). Einfache Koerperverletzungen gemuess Art. 123 StGB (und damit auch Taetlichkeiten gemuess Art. 126 StGB) werden durch den Grundtatbe-



stand von Art. 140 StGB konsumiert (vgl. MARCEL ALEXANDER NIGGLI/CHRISTOF RIEDO, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 140 StGB N 186 [m.w.H.]).

b) Im Zusammenhang mit der Prüfung dieses Raubgrundtatbestandes ist gestützt auf die soeben gemachten Ausführungen zunächst festzuhalten, dass sich der angeklagte Überfall nicht auch auf die entwendeten Drogen beziehen kann. Der Anklagevorwurf des Raubs betrifft demnach nicht das Erlangen der Betäubungsmittel, sondern ausschliesslich die übrige Beute, mithin das Portemonnaie von C.\_\_\_\_\_.

Vorliegend ging C.\_\_\_\_\_ gemäss dem Beweisergebnis zu Boden, nachdem der Beschuldigte ihm einen Schlag ins Gesicht verpasst hatte und seine Brille durch den Schlag weggeschleudert worden war. Danach blieb C.\_\_\_\_\_ widerstandslos am Boden liegen, als der Beschuldigte seinen Schwimmsack durchsuchte und ihm in der Folge sein Portemonnaie entwendete. Nebst dem erwähnten finalen Faustschlag gegenüber C.\_\_\_\_\_ resultierte dessen Widerstandsunfähigkeit bei der Wegnahme des Portemonnaies durch den Beschuldigten daraus, dass der Beschuldigte ihm zunächst einen brennenden Joint ins Gesicht geworfen hatte, in der Folge von diesem mit einem Messer bedroht worden war und schliesslich zusehen musste, wie sein Kollege B.\_\_\_\_\_ beim Versuch, Widerstand zu leisten, vom Beschuldigten heftig ins Gesicht geschlagen wurde. Die Einwände des Beschuldigten, es sei niemand zu Widerstand unfähig gemacht und es sei gar nichts geraubt worden, treffen bei diesem erstellten Sachverhalt in casu augenscheinlich nicht zu. Der Beschuldigte hat vielmehr, nachdem er C.\_\_\_\_\_ zum Widerstand unfähig gemacht hatte, diesem sein Portemonnaie entnommen, was klarerweise den objektiven und subjektiven Tatbestand des Raubs gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB erfüllt. Das Urteil der Vorderrichter ist demnach bezüglich Ziffer 4 der Anklageschrift zu bestätigen, was insofern in diesem Punkt zur Abweisung der Berufung des Beschuldigten führt.

## **2. Drohung und mehrfache Tötlichkeiten (Ziffer 5 der Anklageschrift)**

### **2.1 Drohung**

[...]

### **2.2 Mehrfache Tötlichkeiten**

[...]

### **2.3 Zwischenfazit**



Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sämtliche Schuldsprüche der Vorinstanz in Abweisung der Berufung des Beschuldigten sowie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zu bestätigen sind.

### **3. Strafzumessung**

**3.1** Des Weiteren ist die Strafzumessung sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch seitens des Beschuldigten angefochten.

Der Beschuldigte bringt für den Fall der Bestätigung der Schuldsprüche gemäss erstinstanzlichem Urteil vor, die ausgesprochene Strafe sei unter Berücksichtigung des geringen Deliktserfolgs bezüglich des Raubs deutlich zu hoch ausgefallen. Überdies sei das Verschulden bezüglich der einmaligen Hehlerei lediglich als gering einzustufen, sodass gesamthaft eine Freiheitsstrafe von höchstens 1.5 Jahren als angemessen erscheine.

Demgegenüber vertritt die Staatsanwaltschaft bezüglich der Strafzumessung im Wesentlichen die Ansicht, das Verschulden des Beschuldigten wiege schwer und überdies sei im Gegensatz zur Auffassung der Vorderrichter beim Beschuldigten weder Kooperation noch echte Geständigkeit zu erkennen. Daher sei der Beschuldigte unter Anrechnung der ausgestandenen Sicherheitshaft zu einer Freiheitsstrafe von 3.5 Jahren sowie zu einer Busse von CHF 200.– zu verurteilen.

**3.2** Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). In Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Praxisgemäss hat das Gericht ausgehend von der objektiven Tatschwere das Verschulden zu bewerten. Es hat gestützt auf Art. 50 StGB – wonach das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten hat – im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernde und welche verschuldenserhöhende Gründe im konkreten Fall



gegeben sind, um so zu einer Gesamtschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55, E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (BGer 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007, E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55, E. 5.6). Allerdings hat das Gericht das Gesamtverschulden zu qualifizieren und die Gesamtschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen.

Vorab ist anzumerken, dass auf diejenigen Rügen des Beschuldigten an der Strafzumessung, die sich auf formelle Einwände respektive auf eine unterschiedliche Würdigung des Sachverhalts im Vergleich zur Vorinstanz beziehen, vorliegend nicht mehr einzugehen ist. Diese haben sich erübrigt, soweit das Kantonsgesicht die betreffenden Einwände des Beschuldigten verworfen hat. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Strafzumessung der Vorderrichter teilweise nicht den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen zur Strafzumessung und den an sie gestellten Begründungsanforderungen (vgl. BGE 136 IV 55) entspricht. Das Strafgericht legt zwar dar, welche Tat- und Täterkomponenten es berücksichtigt, unterlässt es jedoch, in einem ersten Schritt eine verschuldensangemessene Einsatzstrafe für den Raub gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB als schwerste Tat festzulegen. Ferner zeigt die Vorinstanz nicht auf, in welchem Umfang (leicht, stark etc.) sie die jeweiligen Kriterien gewichtet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_899/2014 vom 7. Mai 2015, E. 2.3). Da diese Gewichtung der Strafzumessungsfaktoren weitgehend fehlt, ist es dem Kantonsgesicht nur schwer möglich, die Strafzumessung der Vorinstanz nachzuvollziehen. Zudem mangelt es vorliegend gänzlich an einer Qualifikation der Verschuldensintensität für die Einsatzstrafe. Zu guter Letzt finden sich bezüglich der die Einsatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB erhöhenden Delikte (versuchte Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, einfache Körperverletzung, versuchte Nötigung, Drohung, Hehlerei und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) keinerlei Hinweise, wie diese von der Vorinstanz im Verhältnis zur Einsatzstrafe eingestuft worden sind. Insofern ist die Vorinstanz in Verletzung ihrer Begründungspflicht gemäss Art. 50 StGB nicht dem von der Rechtsprechung vorgezeichneten methodischen Vorgehen bei der Strafzumessung und der Begründung der Strafe gefolgt, was es vorliegend explizit zu rügen gilt.

**3.3** Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel. Tritt das Berufungsgesicht auf die Berufung ein, fällt es ein neues, das erstinstanzliche ersetzendes Urteil (vgl. Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244, E. 1.3.3). Unter dem Vorbehalt des Verbots der "reformatio in peius" muss es (sofern die Vorinstanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren überhaupt nachvollziehbar darlegt) sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz diese ge-



wichtet (vgl. BGer 6B\_298/2013 vom 16. Januar 2014, E. 6.2). Nachfolgend nimmt die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die Strafzumessung somit neu vor.

**3.4** a) Wie sich aus obigen Erwägungen ergibt, hat sich der Beschuldigte des Raubs gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB, der versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, der einfachen Körperverletzung, der Tätlichkeit, der versuchten Nötigung, der Drohung, der Hehlerei und der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer schuldig gemacht.

b) Auszugehen ist vom Tatbestand des Raubs gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB als schwerste Straftat, welcher mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bedroht ist. Bei den Strafschärfungsgründen ist derjenige der Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 StGB zu berücksichtigen. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe führen indessen nicht zu einer automatischen Erweiterung des Strafrahmens. Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Für die auszufällende Strafe ist deshalb vom ordentlichen Strafrahmen des Raubs auszugehen, welcher eine Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren vorsieht.

c) Bei der Festlegung der Einsatzstrafe ist auf der Seite der objektiven Tatkomponenten in erster Linie die Vorgehensweise des Beschuldigten zu berücksichtigen. Diese ist als wenig professionell zu bezeichnen und zudem erbeutete der Beschuldigte lediglich eine äusserst geringe Deliktssumme. Zu Gunsten des Beschuldigten spricht zudem, dass bei den beiden Opfern keine erheblichen körperlichen Verletzungen nachgewiesen sind. Erschwerend zu berücksichtigen ist demgegenüber, dass die Tat nachts in einem dunklen Park stattfand, der Beschuldigte C.\_\_\_\_ vorgängig mit einem Messer bedrohte und beiden Opfern jeweils einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht versetzte. Zudem demütigte der Beschuldigte C.\_\_\_\_, indem dieser sein Fahrrad für ihn halten musste. Insgesamt erscheint die für die Tatbestandserfüllung aufgewendete Rücksichtslosigkeit als beachtlich, sodass unter Berücksichtigung all dieser Aspekte das objektive Verschulden der Einstandstat des Raubs gemäss Art. 140 Ziffer 1 StGB (im Vergleich zu anderen denkbaren Raubüberfällen, welche unter dieser Ziffer zu subsumieren sind) nicht mehr als leicht, aber auch noch nicht als mittelschwer einzustufen ist.

d) In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Tatverschuldens für den vom Beschuldigten begangenen Raub vorzunehmen. Dabei sind grundsätzlich das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten zu berücksichtigen. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe oder ein Handeln aus eigenem Antrieb wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln mit Eventualvorsatz (statt direktem Vorsatz), eine verminderte Schuldfähigkeit, ein unvollendeter Versuch oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilde-



rungsgründe verschuldensmindernd zu gewichten sind (vgl. HANS MATHYS, in: SJZ 100/2004 S. 173 ff., S. 181).

Dem Beschuldigten kann nicht zugebilligt werden, er habe aus einer eigentlichen wirtschaftlichen Notsituation heraus gehandelt. In einer Abwägung der verschiedenen Faktoren vermag die Bewertung der subjektiven Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren, weshalb die Gesamtwürdigung des Tatverschuldens für die Einsatzstrafe im Ergebnis als leicht bis mittelschwer dasteht, wofür eine hypothetische verschuldensangemessene Einsatzstrafe von 2 Jahren als angemessen erscheint.

e) Hinsichtlich der Täterkomponente hat das Strafgericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt und gewürdigt (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 31 f.), worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO).

Hervorzuheben ist bezüglich des Raubs, dass der Beschuldigte über eine einschlägige Vorstrafe verfügt, wenngleich diese bereits über 9 Jahre zurück liegt. So wurde der Beschuldigte mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 15. September 2006 zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt, wobei gleichzeitig eine ambulante Behandlung angeordnet wurde. Am 29. September 2007 wurde er aus dem Strafvollzug bedingt entlassen bei einer Probezeit bis zum 3. Oktober 2008 für die Reststrafe von 371 Tagen. Bereits am 15. November 2007, also kurz nach der Entlassung und damit innerhalb der Probezeit, beging er weitere Delikte, die zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 20. Mai 2010 führten. Der Beschuldigte wurde am 22. November 2011 aus dem Strafvollzug bedingt entlassen bei einer Probezeit von 1 Jahr für die Reststrafe von 151 Tagen. Schon ab dem 1. April 2012, also wiederum voll in der Probezeit, verübte er weitere Straftaten, für welche er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Waldenburg, vom 12. September 2012 verurteilt wurde. Die diversen Vorstrafen und die erlittenen Freiheitsentzüge haben ihn offensichtlich nicht von der Begehung neuer Straftaten abhalten können, was stark strafehöhend zu berücksichtigen ist. Angesichts des Vorlebens ist dem Beschuldigten zwar eine schwierige Kindheit und Jugend zu attestieren, welche grundsätzlich strafmildernd berücksichtigt werden kann. Probleme in der Kinder- und Jugendzeit dürfen allerdings nicht pauschal zu einer Strafmilderung führen, sondern nur, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen der wenig glücklichen Jugend und der begangenen Tat erkennbar ist. Ausserdem darf zwischen dem Alter der beschuldigten Person und deren Jugend keine allzu grosse Zeitspanne liegen (JEREMY STEPHENSON, Die Strafzumessung im schweizerischen Strafprozess, in: Anwaltsrevue 8/2010, S. 320). Dies berücksichtigend wirkt sich die schwierige Kindheit und Jugend des Beschuldigten nur in äusserst geringem Ausmass zu seinen Gunsten aus, da sie mittlerweile bereits relativ lange zurückliegt und somit nur noch sehr bedingt in einem konkreten Zusammenhang mit den Straftaten steht. Überdies ist der Beschuldigte in der Vergangenheit in den Genuss zahlreicher staatlicher Hilfsangebote,



namentlich einer ambulanten Behandlung, gekommen, was allerdings nicht zu einer entscheidenden Änderung seiner deliktischen Verhaltensweise geführt hat.

Was ergänzend die persönlichen Verhältnisse anbelangt, so gibt der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesetz im Wesentlichen zu Protokoll, er plane nach Verbüsung der Strafe ins grenznahe Deutschland zu gehen, um dort legal zu arbeiten (vgl. Prot. KGer S. 11 f.).

f) Die Gesamtbewertung der Täterkomponenten zeigt, dass die festgelegte hypothetische verschuldensangemessene Einsatzstrafe signifikant zu erhöhen und somit auf 2 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahre Freiheitsstrafe für den begangenen Raub festzusetzen ist, was mit der Formulierung des Verschuldens auch begrifflich im Einklang steht.

**3.5** a) Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Das Gesetz kann somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (BGE 138 IV 120, E. 5.2).

b) Aufgrund der zusätzlichen Verurteilungen (versuchte Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, einfache Körperverletzung, versuchte Nötigung, Drohung, Hehlerei und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) hat eine Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu erfolgen, wobei sämtliche nebst dem Raub vom Beschuldigten begangenen Straftaten Geldstrafe oder Freiheitsstrafe als Sanktion vorsehen. Der Beschuldigte hat trotz laufendem Strafverfahren und trotz dadurch erlittener Haft davon augenscheinlich unbeeindruckt mehrfach im gleichen Stil weiter delinquent und die Gefahr, dass er bei vergleichbarer Konstellation in das gleiche Verhaltensschema zurückfällt, erscheint demzufolge als beachtlich. Unter Berücksichtigung der an den Tag gelegten erheblichen kriminellen Energie des Beschuldigten sowie des Umstandes, dass bei der Wahl der Sanktion auf die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Beschuldigten sowie die präventive Effizienz zu achten ist, kommt für die weiteren Delikte aus präventiven Gründen vorliegend nach Überzeugung der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts nur die Ausfällung von Freiheitsstrafen in Betracht.

**3.6** a) Die festgelegte Einsatzstrafe für den Raub ist unter Einbezug dieser weiteren Taten in Anwendung des Asperationsprinzips in casu erheblich zu erhöhen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Beschuldigte in einem relativ kurzen Zeitraum intensiv delinquent und dabei mehrfach sowohl die körperliche Integrität als auch die Willensfreiheit anderer Personen erheblich verletzte.



Bezüglich der versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand ist der Beschuldigte ebenfalls einschlägig vorbestraft. Es ist einzig dem Zufall zu verdanken, dass A.\_\_\_\_\_ von der vom Beschuldigten nach ihm geworfenen Bierflasche nicht getroffen und verletzt wurde, was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Andererseits ist diese Strafe jedoch aufgrund der vorliegenden Versuchskonstellation (Art. 22 Abs. 1 StGB) geringfügig zu mildern. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass A.\_\_\_\_\_ "das Seinige" zur Eskalation beigetragen hat. Insofern kann dies nicht entlastend berücksichtigt werden. Der Beschuldigte ist überdies sowohl bezüglich der versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand als auch der Drohung einschlägig vorbestraft; die Vorstrafe wegen Drohung liegt im Tatzeitpunkt allerdings bereits 10 Jahre zurück.

Das Verschulden bezüglich der Hehlerei ist angesichts der prekären finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und der sich ihm bietenden Gelegenheit zum Erwerb eines günstigen Fahrrads (im Vergleich zu anderen denkbaren Tatbegehungsvarianten) als leicht einzustufen.

Unter Berücksichtigung der wiederum zahlreichen einschlägigen Vorstrafen ist überdies das Verschulden bezüglich der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer als schwer einzustufen. Im Gegensatz zur Vorinstanz, die dem Beschuldigten "ein gewisses Verständnis" für dessen erneute Einreise in die Schweiz entgegenbrachte (Urteil S. 33), vermag das Kantonsgesicht keinerlei entlastende Umstände für die vom Beschuldigten begangenen Verstösse gegen die Einreisesperre zu erkennen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu konstatieren, dass der Beschuldigte vor Kantonsgesicht kundgetan hat, er sei nicht bloss in die Schweiz gekommen, um seine Mutter und Schwester zu besuchen, sondern auch zwecks Gelderwerb (vgl. Prot. KGer S. 9).

b) Bezüglich der Täterkomponenten ergeben sich bezüglich der genannten weiteren Straftaten keine substantiellen Abweichungen zur Haupttat des einfachen Raubs (vgl. obenstehend II.3.4.e), weshalb sich an der Gesamtbewertung der Täterkomponenten nichts Wesentliches ändert. Die dort dargelegten subjektiven Komponenten kommen auch bei diesen Delikten zum Tragen und vermögen die jeweilige objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanz bewirken die Geständnisse des Beschuldigten keine Strafreduktion, da sie allesamt weitgehend aufgrund erdrückender Beweislast erfolgt sind und somit weder zur Vereinfachung noch zur Förderung des Verfahrens Entscheidendes beigetragen haben. Eine echte Individualleistung des Beschuldigten ist in diesem Zusammenhang nicht auszumachen und eine wirkliche Reue und Einsicht, die strafmindernd zu berücksichtigen wäre, war beim Beschuldigten während des ganzen Verfahrens nicht zu erkennen.

**3.7** Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und somit nach Festlegen der hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe für das Hauptdelikt und Festlegung der Strafen für die Nebendelikte ist nach erfolgter Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB festzustellen, dass eine Freiheitsstrafe von insgesamt 3 ½ Jahren dem Verschulden und



den persönlichen Umständen des Beschuldigten angemessen erscheint. Hinzu tritt die im Berufungsverfahren nicht angefochtene Übertretungsbusse von CHF 100.– für die zum Nachteil von D.\_\_\_\_ begangene Tötlichkeit.

**3.8** Nachdem vorliegend eine Freiheitsstrafe von über 3 Jahren auszufallen ist, kommt weder ein vollständig bedingter noch ein teilbedingter Vollzug in Betracht (vgl. Art. 42 und Art. 43 StGB). Dies führt dazu, dass die Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren unbedingt zu vollziehen ist, wobei die vom 31. Januar 2015 bis zum 26. Oktober 2015 ausgestandenen Sicherheitshaft von gesamthaft 268 Tagen anzurechnen ist.

#### **4. Genugtuung gegenüber B.\_\_\_\_**

Im Rahmen der Rechtsschriften ist die Zusprechung einer Genugtuung vom Beschuldigten an B.\_\_\_\_ für den Fall der Bestätigung des Schuldspruchs hinsichtlich des Raubs nicht beanstandet worden. Demnach bleibt es vorliegend bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Genugtuung von CHF 1'000.– und dem Verweis der Restforderung auf den Zivilweg.

### **III. Kosten**

**1.** Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Gestützt auf § 12 Abs. 2 i.V.m. § 3 der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31) ist die Urteilsgebühr für das kantonsgerichtliche Verfahren auf CHF 18'750.– festzusetzen. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 250.–. Entsprechend dem Prozessausgang, wonach die Berufung des Beschuldigten abgewiesen und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft teilweise gutgeheissen wurde, rechtfertigt es sich in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO, die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln zu Lasten des Beschuldigten (CHF 14'250.–) und zu einem Viertel (CHF 4'750.–) zu Lasten des Staates zu verlegen.

**2.** Dem Beschuldigten ist präsidialiter die amtliche Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren mit Advokat Silvan Ulrich zu gewähren. Der vom amtlichen Verteidiger mit Honorarnote vom 25. Juni 2016 ausgewiesene Zeitaufwand von 6 Stunden erscheint unter Berücksichtigung der Komplexität des vorliegenden Falles als angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung insgesamt 7.25 Stunden zu berücksichtigen sind, weswegen ihm zulasten der Gerichtskasse eine Entschädigung von CHF 2'669.50 (inkl. Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (CHF 213.55), somit insgesamt CHF 2'883.05, aus der Gerichtskasse auszurichten ist. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von drei Vierteln an den Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).



**Demnach wird erkannt:**

://: I. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 26. Oktober 2015, auszugsweise lautend:

"1. F.\_\_\_\_ wird des Raubs, der versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, der einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeit, der versuchten Nötigung, der Drohung, der Hehle-  
rei und der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer schuldig erklärt und verurteilt

zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten,  
unter Anrechnung der vom 31. Januar 2015 bis zum 26. Oktober 2015 ausgestandenen Sicherheitshaft von gesamthaft 268 Tagen,

sowie zu einer Busse von Fr. 100.--,  
im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag,

in Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 StGB (teilweise i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB), Art. 126 Abs. 1 StGB, Art. 140 Ziff. 1 StGB, Art. 160 Ziff. 1 StGB, Art. 180 Abs. 1 StGB, Art. 181 StGB (i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AuG.

2. F.\_\_\_\_ wird von der Anklage der Drohung zum Nachteil von A.\_\_\_\_ (Ziff. 2 Anklage) und der Drohung zum Nachteil von E.\_\_\_\_ (Ziff. 5 Anklage) sowie der Anklage der Tötlichkeit zum Nachteil von E.\_\_\_\_ (Ziff. 5 Anklage) freigesprochen.

3. Das beschlagnahmte iPhone, schwarz, (Pos. 1.1 Beschlagnahme-protokoll vom 30.7.14, Fundus-Nr. G37024) wird nach Rechtskraft unter Aufhebung der Beschlagnahme gestützt auf Art. 267 Abs. 1 und 3 StPO dem Beurteilten zurückgegeben.

4. a) F.\_\_\_\_ wird dazu verurteilt, B.\_\_\_\_ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Die Mehrforderung wird auf den Zivilweg verwiesen.

b) Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von A.\_\_\_\_ wird abgewiesen.



- c) *Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von C.\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg verwiesen.*
- d) *Die Schadenersatz- und Genugtuungsforderung von D.\_\_\_\_ wird abgewiesen.*
5. *Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 10'908.50, den Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 1'300.--, den Expertisekosten des gerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.-- und der Gerichtsgebühren von Fr. 8'000.-- gehen in Anwendung von Art. 425 StPO sowie § 4 Abs. 3 GebT zufolge Uneinbringlichkeit zu Lasten des Staates.*
6. *Das Honorar des amtlichen Verteidigers, lic. iur. Silvan Ulrich in Höhe von insgesamt Fr. 7'234.05 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zuzüglich dem Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung und Urteilseröffnung von Fr. 1'620.-- (inkl. Weg und 8 % Mehrwertsteuer), total Fr. 8'854.05 wird unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung von F.\_\_\_\_ nach Art. 135 Abs. 4 StPO aus der Gerichtskasse entrichtet.*

*F.\_\_\_\_ ist, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO)."*

wird **in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft** und **in Abweisung der Berufung des Beschuldigten** in Ziffer 1 wie folgt geändert:

1. F.\_\_\_\_ wird des Raubs, der versuchten Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, der einfachen Körperverletzung, der Tötlichkeit, der versuchten Nötigung, der Drohung, der Hehlelei und der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer schuldig erklärt und verurteilt

zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren,  
unter Anrechnung der vom 31. Januar 2015 bis zum 25. Oktober



2015 ausgestandenen Sicherheitshaft von gesamthaft 268 Tagen,

sowie zu einer Busse von Fr. 100.--,

im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag,

in Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 StGB (teilweise i.V.m. Art. 123 Ziff. 2 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB), Art. 126 Abs. 1 StGB, Art. 140 Ziff. 1 StGB, Art. 160 Ziff. 1 StGB, Art. 180 Abs. 1 StGB, Art. 181 StGB (i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und Art. 115 Abs. 1 lit. a und b AuG.

Im Übrigen wird das Urteil des Strafgerichts bestätigt.

II. a) Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 18'750.--, zuzüglich Auslagen von CHF 250.--, werden zu drei Vierteln zu Lasten des Beschuldigten (CHF 14'250.--) und zu einem Viertel (CHF 4'750.--) zu Lasten des Staates verlegt.

b) Dem Beschuldigten wird präsidialiter die amtliche Verteidigung für das zweitinstanzliche Verfahren mit Advokat Silvan Ulrich gewährt.

c) Dem eingesetzten amtlichen Verteidiger, Advokat Silvan Ulrich, wird für das Berufungsverfahren ein Honorar in der Höhe von CHF 2'669.50 (inkl. Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer (CHF 213.55), somit insgesamt CHF 2'883.05, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton im Umfang von drei Vierteln verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Präsident

Gerichtsschreiber

Dieter Eglin

Marius Vogelsanger